

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9959 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. Oktober 1996
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

A. Problem

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9959 –
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 22. April 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Erich G. Fritz
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 1998 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung überwiesen.

II.

Das Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen gewährleistet den Kapitalanlagen einen umfassenden und dauernden Rechtsschutz, indem es bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegt. Es dient dem Ziel, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Burkina Faso zu verstärken, indem es günstige Bedingungen für gegenseitige Kapitalanlagen schafft.

III.

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 22. April 1998 beraten. Die Mitglieder des Ausschusses begrüßten einmütig das der Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen dienende Vertragsgesetz.

Der Ausschuß beschloß einvernehmlich bei Enthaltung der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – Drucksache 13/9959 – zu empfehlen.

Bonn, den 22. April 1998

Erich G. Fritz
Berichterstatter